<u>Haushaltssatzung</u> der Gemeinde Winseldorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit			
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	468.000 EUR		
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	660.900 EUR		
	einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	- 192.900 EUR		
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	192.900 EUR		
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR		
2.	im Finanzplan mit			
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender			
	Verwaltungstätigkeit auf	459.400 EUR		
	einem Gesamtbetrage der Auszahlungen aus laufender	500 000 FUD		
	Verwaltungstätigkeit auf	583.200 EUR		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der			
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	500 EUR		
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der			
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	30.800 EUR		
foo	taccetat			
festgesetzt.				

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,34	Stellen.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

2.	Gewerbesteuer	380	%
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425	%
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

§ 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Winseldorf, den 29.12.2023

gez. Udo Fölster Bürgermeister